

Öffentliche Bekanntmachung



**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg**

**Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5590

Siegen, den 14.09.2026

Flurbereinigungsverfahren Weißbachtal
Az.: 33.03.50.22-010

147. Änderungsbeschluss

I. Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 22.12.2014 und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 146 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.01.2026, wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Burbach**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lippe	1	66
Lippe	2	35, 177, 256
Lippe	6	43, 143, 223, 320
Lippe	7	30, 191, 259, 264, 266, 267, 271
Lippe	8	22, 106, 107
Lippe	9	187, 229, 530, 826, 827
Lippe	11	75, 105, 180, 183
Lippe	12	6, 46, 178, 179
Lippe	13	141, 278-281, 419
Lippe	15	314, 315
Lützel	5	42
Oberdresselndorf	7	186

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Wilnsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wilgersdorf	15	79, 80

Vom Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Burbach

Gemarkung	Flur	Flurstück
Holzhausen	9	312

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Wilnsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rudersdorf	4	28, 31, 42-43, 45-50, 52, 55-56, 58-64, 67-71, 98-100, 123-125, 189-190, 230, 232-236, 238-240, 243, 252, 257-258, 260, 262-266, 291, 297-299, 315-320, 323-334
Rudersdorf	5	1-5, 8-10, 66, 96-97, 123-126, 128-130, 133, 148-149, 151-153, 156-157
Rudersdorf	20	2, 4-5, 7, 12, 17-18, 20, 61-62, 82-83, 91-92, 94-100, 112
Rudersdorf	21	8, 13, 17, 21-29
Wilgersdorf	1	6-14, 18-23, 29-31, 38-49, 51-52, 55-58, 60-65, 67-69, 71-73, 75, 86-88, 90-91, 94-100, 105-109, 115-120, 126-127, 129, 135-136, 140-141, 144, 148-175, 178-190, 195-202
Wilgersdorf	2	1, 3-4, 7-16, 18-27, 32-33, 75-79, 81,

		89-90, 92-110, 112-117, 121, 123-124, 127-128, 131-137, 139-141, 143, 148, 152-155, 183-186, 188, 190, 194-205, 210-239, 244-247
Wilgersdorf	22	2-5, 7, 9-10, 13-17, 19, 21-26, 29-30, 32-37, 39-43, 74-103, 107-110, 112, 114-115, 117, 133-138, 152-153, 155-157, 212-213, 221

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 115 ha (hierin eingeschlossen sind die unter Nr.II aufgeführten Grundstücke).
3. Der Beschluss ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: <https://www.bra.nrw.de/-2314>
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 22.12.2014 gebildeten Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
 - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 5.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann

den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das gem. § 86 Abs.2 Nr.1 FlurbG eingeleitet worden ist, dient der Landentwicklung, der Lösung von Landnutzungskonflikten, dem Naturschutz, dem Umweltschutz, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes. Ebenfalls sollen die agrarstrukturellen Verhältnisse der nicht naturschutzrelevanten Flächen verbessert werden.

Der Bedarf für eine Agrarstrukturverbesserung außerhalb des Naturschutzgebietes über die bereits erfolgten Landabfindungsverzichte hinaus ist allerdings gering, da die Flurstücke erschlossen sind und zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten bilden.

Die für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Flächen im Verfahrensgebiet sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen und sollen zum Zwecke einer dauerhaften Sicherung in das Eigentum der Nordrhein-Westfalen-Stiftung und des Landes NRW - Obere Naturschutzbehörde - überführt werden. Der Eigentumsübergang der über Landverzichtserklärungen und Tauschvereinbarungen akquirierten Flächen im reduzierten Verfahrensgebiet wird nun als vorrangiges Ziel verfolgt, sodass die öffentlichen Bücher (insbes. Grundbuch und Liegenschaftskataster) anschließend berichtigt werden können. Das im Flurbereinigungsverfahren durch Flächenbereitstellung unterstützte LIFE-Projekt „Siegerländer Natur- und Kulturlandschaften – Life4Siegerlandscapes“ macht durch seine begrenzte Projektlaufzeit eine zügige Aufstellung und Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit anschließender Berichtigung v.a. des Grundbuchs unabdingbar.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die von der Zuziehung betroffenen Flurstücke sind nach Art, Lage und Nutzung geeignet, dem v. g. Zweck des Naturschutzes zu dienen.

Der Ausschluss von Flurstücken erfolgt, da von Seiten der Eigentümer der auszuschießenden Flurstücke kein Interesse besteht, ihre Flurstücke für Zwecke des

Naturschutzes zur Verfügung zu stellen, und darüber hinaus kein Bedarf mehr an Agrarstrukturverbesserungen besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

II. Weitere öffentliche Bekanntmachung:

Nachrichtlich wird bekanntgegeben, dass das Flurbereinigungsgebiet durch nachfolgend genannte bereits erfolgte und bestandskräftige Änderungsbeschlüsse 100 bis 146 vor Erlass des o. g. Änderungsbeschlusses erweitert wurde und diese auch insoweit den Anordnungen nach Nr. 5 unterliegen:

Regierungsbezirk Arnsberg **Kreis Siegen-Wittgenstein** **Gemeinde Burbach**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Holzhausen	1	40, 46, 74, 117
Holzhausen	2	12
Holzhausen	3	100, 222
Holzhausen	4	325
Holzhausen	6	1, 249, 317, 318
Holzhausen	8	254
Holzhausen	9	7, 31, 69, 70, 82, 85, 104, 105, 107, 121, 122, 138, 139, 143, 166, 394, 395
Holzhausen	11	4, 20, 65, 135, 140, 143, 145, 149, 150, 264
Holzhausen	12	113
Holzhausen	13	32
Lippe	7	10
Lippe	11	236
Niederdresselndorf	1	83, 98
Niederdresselndorf	2	26, 113
Niederdresselndorf	4	37, 43, 44, 125, 194, 195
Niederdresselndorf	10	63
Niederdresselndorf	11	72
Niederdresselndorf	12	87, 88, 150
Niederdresselndorf	13	62, 77
Oberdresselndorf	4	35, 82
Oberdresselndorf	5	44, 259, 288, 310, 408, 425

Oberdresselndorf	6	40, 41, 158, 197, 228, 238, 245, 250, 364, 382
Oberdresselndorf	7	22, 177, 300
Oberdresselndorf	9	32, 62, 72
Oberdresselndorf	11	19

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Neunkirchen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Altenseelbach	5	157

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Wilnsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gernsdorf	7	245, 246
Gernsdorf	8	15

III. Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nrn. I. und II. zugezogenen Grundstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez. Knebel